

Reitpferde- und Ponyzuchtverein Selchow e.V.

vom 25. März 1998 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom
21.08.2006 des Vorstandes

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Reitpferde- und Ponyzuchtverein Selchow" und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen einzutragen.

Er hat seinen Sitz in 12529 Schönefeld, OT Selchow, **Glasower Str.99**

Er wird Mitglied im **Landesverband** Pferdesport in Berlin-Brandenburg e.V. mit Sitz in Berlin.

§ 2 - Zweck

Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend und der Kinder zu dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines**

Der Verein betreibt auch die Zucht von Reitpferden, Trabern und Ponies.

Die Verwirklichung dieses Zweckes erfolgt bei Kindern durch das spielerische Erlernen der Pferdepflege und des Reitens und bei Jugendlichen durch die Erteilung von Reitunterricht durch ehrenamtliche Helfer. Mit der Abnahme von Prüfungen durch den Landesverband Pferdesport erhält die Förderung des Sportes durch den Verein auch einen offiziellen Charakter.

§ 3 - Mitgliedschaft, Beitritt und Austritt

Mitglied des Vereins können alle Menschen als Einzelpersonen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen. Die Mitgliedschaft steht insbesondere auch Kindern und Jugendlichen offen.

Um dies zu fördern, gibt es die Möglichkeit, eine in der Mitgliederversammlung stimmrechtslose und im Verein nicht aktive Mitgliedschaft zu einem geringeren Jahresbeitrag zu erwerben. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt

Die Mitgliedschaft wird durch eine rechtswirksame schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Aufnahmeanträgen eines Minderjährigen genügt die Antragstellung durch ein sorgeberechtigtes Elternteil.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und hat in der Regel durch schriftliche Austrittserklärung zu erfolgen.

Der Ausschluß kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 - Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bis zu einem anderen Beschluss beträgt er für jedes aktive und stimmberechtigte Mitglied Euro 45,-- monatlich.

Die in der Mitgliederversammlung stimmrechtslosen Mitglieder, die sich nicht aktiv im Verein betätigen, zahlen einen Jahresbeitrag von z.Zt. Euro 25,-- auch dieser wird in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

Der jeweils beschlossene Vereinsbeitrag ist monatlich / jährlich im Voraus fällig.

Vollzahlende stimmberechtigte Mitglieder erwerben damit den Anspruch auf je eine wöchentliche unentgeltliche Reitstunde, sofern sie altersgemäß hierfür geeignet, körperlich dazu fähig und in der Lage sind, mit einem Reittier unter Anleitung umzugehen. Über die Abhaltung der Reitstunden unter Anleitung eines Ausbilders treffen der Verein und das Mitglied direkte Vereinbarungen.

Stimmrechtslose, nicht aktive Mitglieder haben diesen Anspruch nicht.

Es wird den Mitgliedern anempfohlen, ohne daß für sie hierzu eine Verpflichtung besteht, sich an den Vereinsaktivitäten im Rahmen des Könnens und des Wollens unter Anleitung der Ausbilder/innen selbst aktiv zu beteiligen.

§ 5 - Organe und Einrichtungen

Der Verein hat einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 - Vorstand, Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, der 1. und 2. Vorsitzende haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis, der Kassenwart und der Schriftführer können nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Er führt die Geschäfte unentgeltlich.

Der Verein kann ferner einen Geschäftsführer anstellen. Dieser kann für die tatsächliche, sachbezogene Geschäftsführung des Vereins verantwortlich sein. Auch der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Geschäftsführer bestellt worden ist. Dem Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 7 - Mitgliederversammlung und Protokollführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins tritt jährlich mindestens einmal in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres zusammen und beschließt über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und des Geschäftsführers und über Satzungsänderungen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen eines Viertels der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes bei wichtigen Beschlüssen einzuberufen. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt **schriftlich** durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung.

Über die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren.

§ 8 - Auflösung, Steuerbegünstigung, Vollmacht für formale Registerbeantragungen

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kann nur durch eine eigens hierzu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Diese Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung etwa vorhandenen Vermögens. Es hat an die Gemeinde **Schönefeld** zu fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes verwenden darf.

- 1.a Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke aus anderem als unter 1. genannten Grund hat das etwa vorhandene Vermögen an die Gemeinde Selchow zu fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports

verwenden muß.

2. Der Verein ist in das örtlich für seinen Sitz zuständige Vereinsregister einzutragen. Beanstandungen des Registergerichts können bis zur Eintragung des Vereins durch den Beschluß der beiden jeweils alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder behoben werden, ohne daß die Mitgliederversammlung einzuberufen wäre. Entsprechende Vollmacht wird den beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern hiermit erteilt.

Selchow, am 21.August 2006

Heidemarie Castillon-Koß

Joachim Koß